

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2005

zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5496)

(2005/943/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission ⁽²⁾ ist die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden gegenwärtig auf Pferde beschränkt, die sich weniger als 30 Tage in einem Drittland aufgehalten haben.
- (2) Nach dieser Entscheidung können Pferde, die am United Arab Emirates Endurance World Cup teilgenommen haben und den Anforderungen der Entscheidung genügen, jedoch nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 60 Tagen wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (3) Um die Teilnahme von aus der Gemeinschaft stammenden Pferden an diesen Veranstaltungen zu erleichtern, sollte diese Sonderregelung für alle Veranstaltungen des Endurance World Cup gelten, die nach den Regeln der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) mit tierärztlicher Überwachung ausgetragen werden, unabhängig davon, in welchem der gemäß der Richtlinie 90/426/EWG zugelassenen Länder die Veranstaltung stattfindet.
- (4) Die Entscheidung 93/195/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 siebter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die am Endurance World Cup teilgenommen haben, unabhängig davon, in welchem der gemäß der Richtlinie 90/426/EWG zugelassenen Länder die Veranstaltung stattfindet, und den Bestimmungen entsprechen, die in einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang VII dieser Entscheidung aufgeführt sind.“

2. Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 27. Dezember 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 320). Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 128.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/771/EG (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 38).

ANHANG

„ANHANG VII

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die am Endurance World Cup teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 60 Tagen

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland:

Zuständiges Ministerium:

I Identifizierung des Pferdes

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung:

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II Ursprung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort)

auf dem Luftweg:
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Senders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorgenannte Pferd den Bedingungen von Anhang II Abschnitt III Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Entscheidung 93/195/EWG entspricht und dass es seit seiner Ankunft im Hoheitsgebiet von (Name des Ausfuhrlandes) am (weniger als 60 Tage) in amtlich zugelassenen Betrieben unter amtstierärztlicher Überwachung gehalten wurde und während dieses Zeitraums in getrennten Räumen untergebracht war, ohne, ausgenommen bei Wettkämpfen, mit anderen Equiden in Berührung gewesen zu sein, die nicht denselben Gesundheitszustand aufweisen.

IV Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem in (Name des Ausfuhrlandes) amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist..

V Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift ⁽¹⁾ des amtlichen Tierarztes

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung.

⁽¹⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.“